

Satzung

Motorsportgemeinschaft Eberswalde e. V. im ADAC

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zwecke und Ziele
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Beiträge
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Rechnungsprüfer
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung
- § 15 Vermögensverwendung
- § 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I Der am 30.09.1968 in Eberswalde gegründete Club führt den Namen

Motorsportgemeinschaft Eberswalde e.V. im ADAC

Er hat seinen Sitz in Eberswalde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eberswalde eingetragen.

- II Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Ziele

- I Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i. S. §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- II Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Regionalclubs Berlin-Brandenburg und wahrt die Richtlinien der gesamten ADAC-Organisation.
- III Der Club erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sport/bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern, Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Club betätigt sich auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.
- IV Mittel des Ortsclubs sind nur für die satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- V Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- VI Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VII Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Regionalclubs Berlin-Brandenburg und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

- I Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte natürliche und juristische Person kann Mitglied des Ortsclubs werden.
- II Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Aufnahme

- I Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5

Beiträge

- I Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.
- II Alle Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist in schriftlicher Form erfolgen.
- II Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht gezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclub oder des zuständigen ADAC-Regionalclubs notwendig ist.
- III Die Streichung nach Abs. II c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Regionalclubvorstand ausgesprochen werden.
- IV Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche

Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliederschaft. Wird nicht oder rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 **Organe**

Die Organe des Clubs

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 **Mitgliederversammlung**

- I Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II Der Regionalclubvorstand ist unter Vorlage der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte einhalten
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Rechnungsprüfer,
 - c) Feststellung der Stimmliste,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen,
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe,
 - h) Verschiedenes
- IV Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC-Regionalclubs. Diese müssen Mitglied des ADAC-Regionalclubs sein.

§ 9 **Durchführung der Mitgliederversammlung**

- I In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Außerdem wählen ADAC-Mitglieder aus ihrem Kreise die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Berlin-Brandenburg. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmungsberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) Auflösung des Clubs.
- III Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmungsberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- VI Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- VII Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclubvorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs
- c) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Regionalclubvorstandes

§ 11

Der Vorstand

- I Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- 1. der Vorsitzende
 - 2. der Stellvertretende Vorsitzende
 - 3. Sportleiter Rallye
 - 4. Sportleiter Zweirad
 - 5. Sportleiter Kart
 - 6. Schatzmeister
 - 7. Verkehrsleiter
- II Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, oder durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der Stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

- III Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- IV Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- V Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- VI Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
- VII Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Regionalclub geführt werden.

§ 12 **Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 **Satzungsänderungen**

- I Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 **Auflösung**

- I Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitglieder-versammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15
Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige - ADAC Luftrettung GmbH - München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubsmitglied ist Eberswalde.

Eberswalde, den 09.02.2016

Ort, Datum